

**Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe)**  
**über die**  
**Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan**  
**Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“**

vom 25.10.2012, Beschluss-Nr. 0485/2012

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 04.11.2012

in Kraft ab 05.11.2012

**Beschluss-Nummer: 0485/2012**

**Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe)  
über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan  
Nr.34,,Wohnpark Streitfeld“**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1  
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, der noch unbebaut ist bzw. der noch nicht über einen Erschließungsvertrag gebunden wurde. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4  
Ausnahmen**


1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

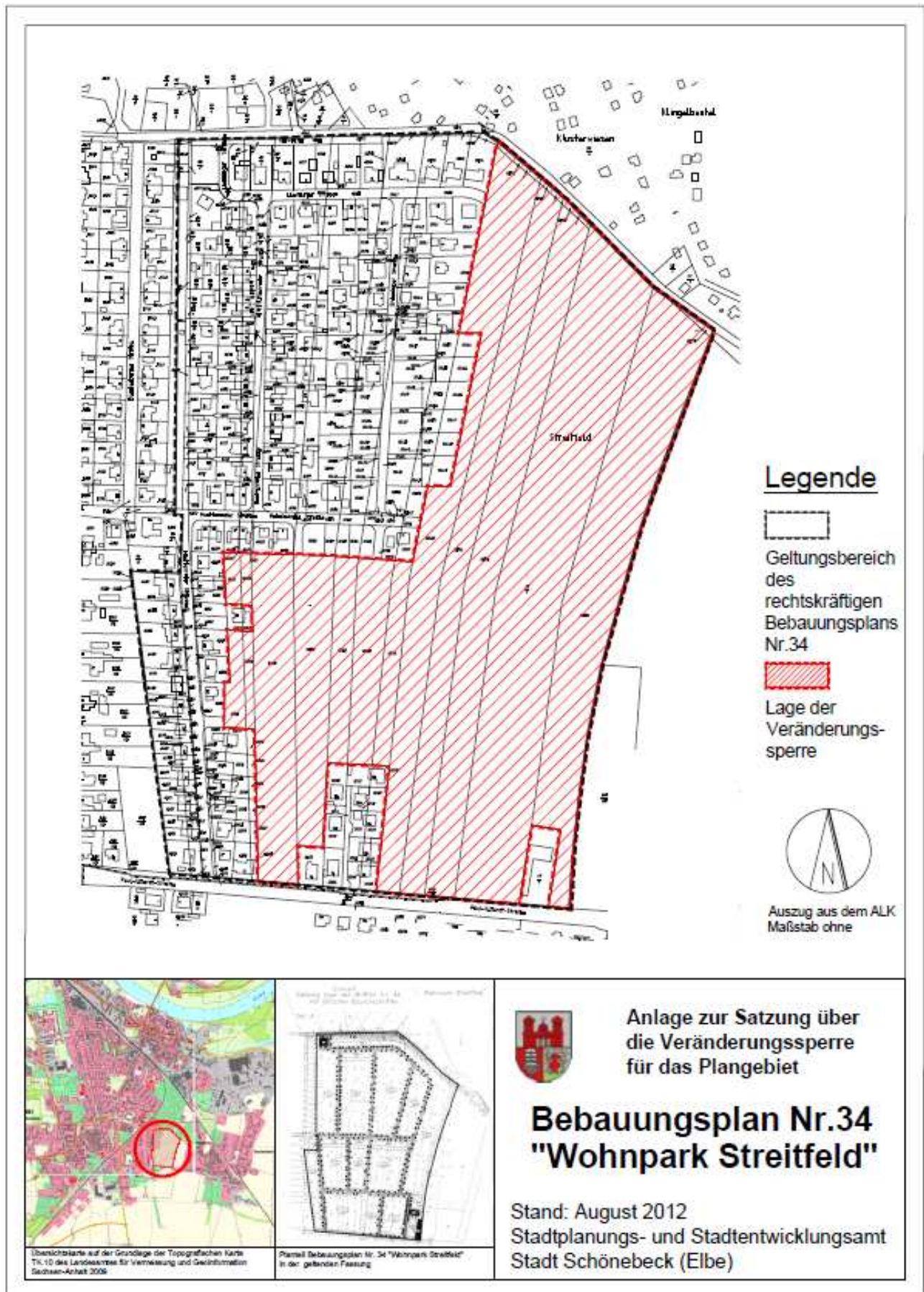
Schönebeck (Elbe), den 29.10.2012

  
Haase  
Oberbürgermeister



**Anlage:** Übersichtsplan

**Veröffentlicht im Amtsblatt am: 04.11.2012**  
**In Kraft ab: 05.11.2012**



Übersichtskarte auf der Grundlage der Topographischen Karte TK 10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 2008



Plan der Bebauungsplan Nr. 34 "Wohnpark Streifeld" in der geltenden Fassung



Anlage zur Satzung über  
die Veränderungssperre  
für das Plangebiet

## Bebauungsplan Nr.34 "Wohnpark Streifeld"

Stand: August 2012  
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt  
Stadt Schönebeck (Elbe)